

Zur novellierten (Muster-)Weiterbildungsordnung 2003



Prof. Dr. med. Gunter Gruber

Aufgrund der Entwicklung der Medizin in Wissenschaft und Praxis, die Inhalte der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) von 1992 stammten aus der Zeit um 1990 (!) und den Forderungen des SGB V (Hausarzt), war die Novelle dringend notwendig. Sie sollte erfol-

gen im Sinne der Deregulierung (Regelumfang optimieren), Praktikabilität (Machbarkeit hauptberuflich, berufsbegleitend?), der Transparenz für Arzt und Patienten (Ankündigung der Arztbezeichnungen), der Qualitätssicherung (Prüfungen in allen Weiterbildungsbezeichnungen), der Flexibilität (Nachqualifizierungen) und letztlich im Sinne der Ehrlichkeit z.B. durch Forderung nach detaillierten Zeugnissen).

Was ist neu/verändert in der novellierten M-WBO?

Sie gliedert sich in drei Abschnitte:

- Abschnitt A enthält mit dem Paragraphenteil alle grundsätzlichen rechtlichen Bestimmungen,
- Abschnitt B stellt das Kapitel für die Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen dar und
- Abschnitt C weist die Zusatz-Weiterbildungen aus.

In den Abschnitten B und C sind die einzelnen Weiterbildungsbezeichnungen und Inhalte der Weiterbildungsgänge aufgeführt.

Vorangestellt sind diesen Abschnitten „Allgemeine Bestimmungen“ und „Begriffserläuterungen“.

Die Zahl der Weiterbildungs-Kategorien wurde von 5 auf 3 reduziert, indem die Fachkunden und die Fakultativen Weiterbildungen in den Gebieten als Arztbezeichnungen abgeschafft wurden. Die 156 Arztbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung (WBO) verringerten sich auf 104.

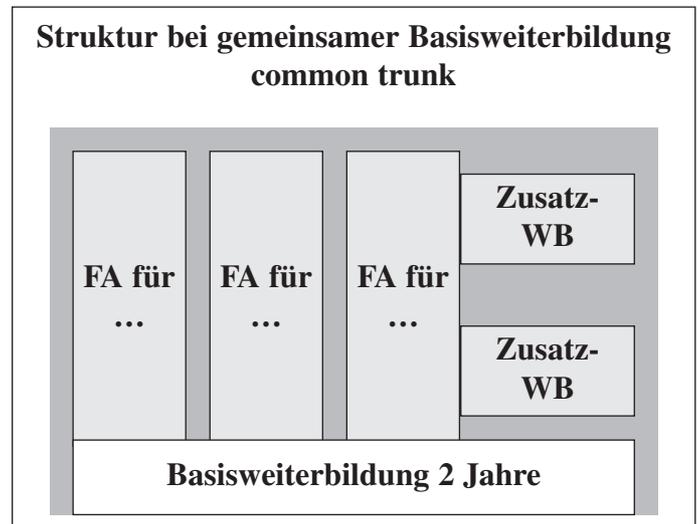
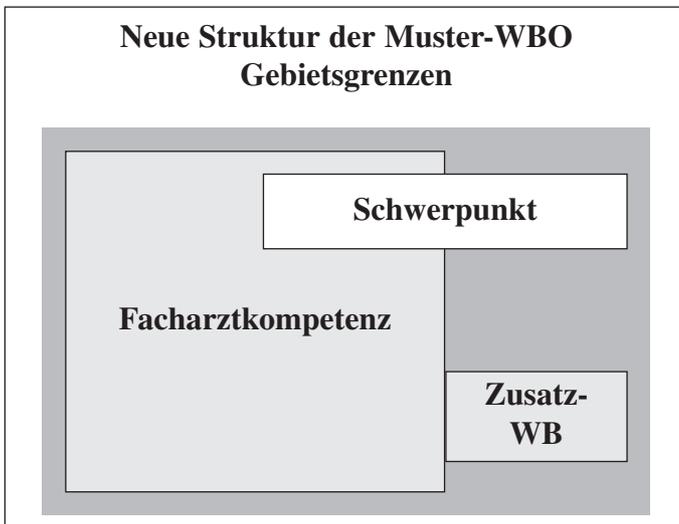
Im Text wird die Bezeichnung „Arzt/Ärzte“ einheitlich für Ärztinnen und Ärzte verwendet. Zu wichtigen ausgewählten Details der Novelle:

- Die Weiterbildung erfolgt in angemessen vergüteter (neue Konkretisierung!) hauptberuflicher Ausübung der ärztlichen Tätigkeit an zugelassenen Weiterbildungsstätten unter Anleitung besonders befugter Ärzte.

- Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aus Gründen wie Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt –, wissenschaftliche Aufträge oder Krankheit (bisher über 6 Wochen/Jahr!) kann auf die Weiterbildung nicht angerechnet werden.
- Eine Weiterbildung in Teilzeit ist anzurechnen, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend. Sie ist nicht mehr vorher bei der Ärztekammer ankündigungspflichtig!
- Alle Arztbezeichnungen nach der WBO erfordern eine abschließende Prüfung und sind nach Anerkennung führbar.
- Die Weiterbildungsbefugnis wird wie bisher auf Antrag in einem bestimmten Umfang erteilt, wenn die Vorbedingungen (durch die zuständige Stelle zugelassenen Weiterbildungsstätte, entsprechende persönliche und fachliche Eignung, Jahres-Morbiditäts- und Leistungsstatistik und anderes mehr) erfüllt sind. Dabei kann die Befugnis zur Weiterbildung nur für eine Facharztweiterbildung und/oder den zugehörigen Schwerpunkt und/oder grundsätzlich für eine Zusatz-Weiterbildung erteilt werden.
- Die Erteilung einer Verbundweiterbildungsbefugnis ist möglich.
- Dem Antrag auf Weiterbildungsbefugnis ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung zum Facharzt, Schwerpunkt oder zur Zusatz-Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, beizufügen. Dieses gegliederte Programm muss der Weiterbildungsbefugte auch den unter seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen!

- Der Weiterbildungsbefugte hat dem Arzt in Weiterbildung ein Weiterbildungszeugnis auszustellen, das im einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt.
Bei Verbundweiterbildungsbefugnis sind grundsätzlich die Unterschriften aller am Verbund beteiligten Ärzte auf dem Abschlusszeugnis erforderlich.
Die ausführlichen Weiterbildungszeugnisse sind deshalb so wichtig, weil die zurzeit gültige Regelung § 4 (8) WBO entfällt. Bisher soll Weiterbildung für ein Gebiet grundsätzlich mindestens 1 Jahr unter Anleitung von Ärzten abgeleistet werden, die im vollen Umfang zur Weiterbildung befugt sind. Nur durch detaillierte Zeugnisse kann der Erfüllungsstand der Weiterbildung beurteilt werden. Das ist besonders dann von Bedeutung, wenn mehrere Abschnitte der Weiterbildung zum Beispiel in Weiterbildungsstätten absolviert wurden, die nur eine begrenzte Weiterbildungsbefugnis hatten. Eine Summation der Weiterbildungszeiten kann nur dann erfolgen, wenn die Morbiditäts- und Leistungsstatistiken nicht identisch sind, sondern sich ergänzen.
- Der befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechende der WBO zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung eines in Weiterbildung befindlichen Arztes zu bestätigen.
- Der Arzt in Weiterbildung hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinnhalte zu dokumentieren!

- Der Weiterbildungsbefugte führt mit seinen Ärzten in Weiterbildung nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnittes, mindestens jedoch einmal jährlich ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden Seiten beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt des Gespräches ist zu dokumentieren und dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen!
Neben speziellen Übergangsbestimmungen, die für einzelne Arztbezeichnungen, zum Beispiel bei Fusionen oder Common trunk-Regelungen, im Abschnitt B und C ausgewiesen sind, werden unter § 20 MWBO allgemeine Übergangsbestimmungen formuliert.
- So können Kammermitglieder, die sich bei Inkrafttreten dieser WBO in Weiterbildung befinden, diese bei der Facharztweiterbildung innerhalb von 7 Jahren, bei der Schwerpunkt- und Bereichsweiterbildung innerhalb von 3 Jahren, bei der Weiterbildung zur Fakultativen Weiterbildung oder Fachkunde innerhalb von 2 Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen WBO abschließen. Sie können sich aber auch für die Weiterbildung nach der neuen WBO entscheiden, wenn entsprechende Arztbezeichnungen fortgeführt werden. Das wird einige Schwierigkeiten in den Gebieten bereiten, in denen die Weiterbildungsstrukturen zum Beispiel durch Common trunk-Weiterbildung wesentlich verändert wurden. Aber bei der Einzelfallüberprüfung ist die Anerkennung von Vorleistungen über den §10 WBO (abweichender gleichwertiger Weiterbildungsgang) möglich.
- Kammermitglieder, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in die WBO in dem jewei-



ligen Gebiet, Schwerpunkt oder der Zusatz-Weiterbildung innerhalb der letzten 8 Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig und nicht nur gelegentlich an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, können auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung erhalten, nachdem sie die dazu erforderliche Prüfung bestanden haben.

Der Antragsteller muss den Nachweis dieser regelmäßigen Tätigkeit erbringen. Die Anträge sind innerhalb einer Frist von 3 Jahren zu stellen. Die Forderung nach einer Prüfung bei Neueinführung einer Arztbezeichnung in das Weiterbildungsrecht ist neu. Bisher erfolgten die Anerkennungen in diesen Fällen in der Regel ohne Prüfung.

Die Weiterbildungsanforderungen werden durch Verwaltungsrichtlinien konkretisiert, zum Beispiel Angabe von Richtzahlen für einzelne Untersuchungs- und Behandlungsverfahren. Letztere werden zurzeit in den Weiterbildungsgremien der Bundesärztekammer nach Abstimmung mit den Fachgesellschaften und Berufsverbänden erarbeitet.

Das Gebiet wird als definierter Teil einer Fachrichtung der Medizin beschrieben.

Die Gebietdefinition bestimmt die Grenzen der Ausübung fachärztlicher Tätigkeit.

Auch durch zusätzliche Weiterbildung zum Beispiel im Schwerpunkt oder in Zusatz-Weiterbildungen dürfen die Gebietsgrenzen bei der ärztlichen Tätigkeit nicht überschritten werden (Abbildung 1).

Der Arzt kann aber nie alle Inhalte seines Gebietes beherrschen, deshalb beschreibt die Facharztkompetenz wiederum nur die obligaten Inhalte für die Facharztweiterbildung.

Neu ist die Struktur der gemeinsamen Basisweiterbildung (common trunk) (Abbildung 2) mit unterschiedlicher Dauer für die Gebiete Chirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Pharmakologie, Pathologie).

Das Gebiet Orthopädie fusioniert mit dem jetzigen Schwerpunkt Unfallchirurgie der Chirurgie in der Facharztbezeichnung Orthopädie und Unfallchirurgie.

Besondere Probleme wird die Umsetzung des neuen Gebietes Innere Medizin und Allgemeinmedizin mit zwei Facharztkompetenzen mit sich bringen.

Um der Forderung nach Durchsetzung des Hausarztprinzips ab 1. 1. 2006 nach SGB V gerecht zu werden und um den jahrelangen

innerärztlichen Streit im ambulanten Bereich zwischen den Praktischen Ärzten/Allgemeinmedizinern und hausärztlich tätigen Internisten abzubauen, erfolgte die Fusion der zwei Gebiete in ein großes Gebiet nach der WBO vorwiegend aus politischen Erwägungen. Auf zwei Deutschen Ärztetagen wurde diese Fusionen mit unterschiedlichen Mehrheiten angenommen.

Die bisherigen Ausbildungsfächer Allgemeinmedizin und Innere Medizin an den Hochschulen werden dadurch nicht betroffen.

Nach einer gemeinsamen Basisweiterbildung von 3 Jahren stationärer Weiterbildung in der internistischen Patientenversorgung, wobei für den Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin 12 Monate in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (auch in 3-Monatsabschnitten), ableistbar sind,

– schließt sich zum Erwerb des Facharztes für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt) eine 24-monatige Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, davon sind 6 Monate in Chirurgie anrechenbar, an. Außerdem wird der 80-Stunden-Kurs Psychosomatische Grundversorgung gefordert.

Nach Erfüllung dieser Mindestzeiten und -inhalte nach der WBO kann die Facharztprüfung nach 5 Jahren abgelegt werden,

– schließen sich zum Erwerb des Facharztes für Innere Medizin mit Schwerpunkt ... 3 Jahre Weiterbildung im gewählten Schwerpunkt an, davon sind 18 Monate ambulant ableistbar.

Nach mindestens 6 Jahren kann die Prüfung zu diesen Facharztkompetenzen abgelegt werden.

In den Prüfungen werden einerseits sowohl die Inhalte der allgemeinen Inneren Medizin und der Allgemeinmedizin sowie andererseits die Inhalte der allgemeinen Inneren Medizin und die der gewählten Schwerpunkte geprüft. Auf dem nächsten Deutschen Ärztetag soll noch über einige Zusatz-Weiterbildungen diskutiert werden (Betriebsmedizin, Ärztliches Qualitätsmanagement, Ernährungsmedizin, Medizinische Begutachtung, Sexualmedizin, Umweltmedizin, Suchtmedizinische Grundversorgung). Dabei geht es bei diesen und anderen Arztbezeichnungen vorrangig um die Frage, ob sie zukünftig nach der WBO oder im Rahmen der curricularen Fortbildung erworben werden sollen.

Wegen der großen Bedeutung der „Dauerbaustelle Weiterbildungsordnung“ wurde beschlossen, dass zukünftig auf jedem Deut-

schen Ärztetag ein halber Tag zur Diskussion von Weiterbildungsproblemen reserviert wird. Die Umsetzung der MWBO in das Landesrecht erfordert zuvor die Anpassung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes.

Obwohl die Weiterbildung Landesrecht darstellt, ist die nahezu wortgetreue Umsetzung der MWBO in Sachsen, von minimalen vorwiegend redaktionellen Abweichungen abgesehen, vorgesehen, damit die sächsischen Ärzten nach einem Wechsel in andere Kammerbereiche keinerlei Anerkennungsprobleme ihrer Weiterbildung und Arztbezeichnungen bekommen.

Nach Annahme durch die Kammerversammlung im Juni 2004, Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und die Veröffentlichung im „Ärzteblatt Sachsen“ kann die neue WBO voraussichtlich ab 1. 1. 2005 in Kraft treten.

Der gesamte Text der MWBO ist im Internet unter www.bundesaerztekammer.de, Themen A-Z, Weiterbildung einsehbar.

Am Schluss werden die Gebiete und ihre Facharzt- (FA) und Schwerpunkt- (SP) Kompetenzen sowie die beschlossenen Zusatz-Weiterbildungen aufgelistet.

Abschnitt B: Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

1. Gebiet Anästhesiologie
2. Gebiet Anatomie
3. Gebiet Arbeitsmedizin
4. Gebiet Augenheilkunde
5. Gebiet Biochemie
6. Gebiet Chirurgie
 - 6.1 FA Allgemeine Chirurgie
 - 6.2 FA Gefäßchirurgie
 - 6.3 FA Herzchirurgie
 - 6.4 FA Kinderchirurgie
 - 6.5 FA Orthopädie und Unfallchirurgie
 - 6.6 FA Plastische Chirurgie
 - 6.7 FA Thoraxchirurgie
 - 6.8 FA Visceralchirurgie
7. Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - SP Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
 - SP Gynäkologische Onkologie
 - SP Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
8. Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - 8.1 FA Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - 8.2 FA Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
9. Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten

-
- | | |
|---|--|
| 10. Gebiet Humangenetik | 30. Gebiet Strahlentherapie |
| 11. Gebiet Hygiene und Umweltmedizin | 31. Gebiet Transfusionsmedizin |
| 12. Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin | 32. Gebiet Urologie |
| 12.1 FA Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt) | Abschnitt C: Zusatz-Weiterbildungen |
| 12.2 FA Innere Medizin und SP Angiologie | Akupunktur |
| FA Innere Medizin und SP Endokrinologie und Diabetologie | Allergologie |
| FA Innere Medizin und SP Gastroenterologie | Andrologie |
| FA Innere Medizin und SP Hämatologie und Onkologie | Betriebsmedizin |
| FA Innere Medizin und SP Kardiologie | Dermatohistologie |
| FA Innere Medizin und SP Nephrologie | Diabetologie |
| FA Innere Medizin und SP Pneumologie | Flugmedizin |
| FA Innere Medizin und SP Rheumatologie | Geriatric |
| 13. Gebiet Kinder- und Jugendmedizin | Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie |
| SP Kinder-Hämatologie und -Onkologie | Hämostaseologie |
| SP Kinder-Kardiologie | Handchirurgie |
| SP Neonatologie | Homöopathie |
| SP Neuropädiatrie | Infektiologie |
| 14. Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie | Intensivmedizin |
| 15. Gebiet Laboratoriumsmedizin | Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie |
| 16. Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie | Kinder-Gastroenterologie |
| 17. Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie | Kinder-Nephrologie |
| 18. Gebiet Neurochirurgie | Kinder-Orthopädie |
| 19. Gebiet Neurologie | Kinder-Pneumologie |
| 20. Gebiet Nuklearmedizin | Kinder-Rheumatologie |
| 21. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen | Labordiagnostik |
| 22. Gebiet Pathologie | – fachgebunden – |
| 22.1 FA Neuropathologie | Magnetresonanztomographie |
| 22.2 FA Pathologie | – fachgebunden – |
| 23. Gebiet Pharmakologie | Manuelle Medizin/Chirotherapie |
| 23.1 FA Klinische Pharmakologie | Medikamentöse Tumortherapie |
| 23.2 FA Pharmakologie und Toxikologie | Medizinische Informatik |
| 24. Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin | Naturheilverfahren |
| 25. Gebiet Physiologie | Notfallmedizin |
| 26. Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie | Orthopädische Rheumatologie |
| SP Forensische Psychiatrie | Palliativmedizin |
| 27. Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie | Phlebologie |
| 28. Gebiet Radiologie | Physikalische Therapie und Balneologie |
| SP Kinderradiologie | Plastische Operationen |
| SP Neuroradiologie | Proktologie |
| 29. Gebiet Rechtsmedizin | Psychoanalyse |
| | Psychotherapie |
| | – fachgebunden – |
| | Rehabilitationswesen |
| | Röntgendiagnostik |
| | – fachgebunden – |
| | Schlafmedizin |
| | Sozialmedizin |
| | Spezielle Orthopädische Chirurgie |
| | Spezielle Schmerztherapie |
| | Spezielle Unfallchirurgie |
| | Sportmedizin |
| | Tropenmedizin |

Prof. Dr. med. Gunter Gruber
Vorsitzender Ausschuss Weiterbildung